

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER HENSOLDT Optronics GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der HENSOLDT Optronics GmbH (nachfolgend "HENSOLDT" genannt) gelten für die Herstellung von Gütern und den Bezug derselben (zusammen "Lieferungen" genannt) vom Lieferanten (nachfolgend "Lieferant" genannt) sowie für die Erbringung von Leistungen ("Leistungen") durch den Lieferanten.
- 1.2 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen oder diese erweitern, sind für den HENSOLDT nicht bindend, und zwar auch dann nicht, wenn HENSOLDT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, wenn der Lieferant den Wunsch zum Ausdruck bringt, nur nach seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu liefern oder wenn diese seiner Annahmeerklärung gemäß Ziffer 2.1, dem Lieferschein bzw. der Bestellung beigelegt sind. Auch die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung stellen keine diesbezügliche Vereinbarung dar.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Lieferant kann die Bestellungen von HENSOLDT nur durch schriftliche Erklärung und nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Eingang der Bestellung annehmen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung bei HENSOLDT maßgeblich.
- 2.2 Die Annahme einer Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere eine genaue Beschreibung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Auftragsnummer, das Bestelldatum und das Lieferdatum. Der Lieferant haftet für einen Verzug, der sich aus einer Verletzung dieser Bestimmungen durch ihn ergibt.
- 2.3 Zusätze oder Änderungen zu Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von HENSOLDT.
- 2.4 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HENSOLDT keine Unteraufträge an Dritte vergeben. Im Falle der unbefugten Vergabe von Unteraufträgen an Dritte ist HENSOLDT berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu widerrufen oder zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen jeder Art aus.
- 3.2 Die Lieferungen erfolgen auf der Basis DAP gemäß INCOTERMS 2010, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Rechnungen des Lieferanten sind zweifach einzureichen und haben für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben zu enthalten.
- 4.2 Zahlungen von HENSOLDT erfolgen vorbehaltlich der Rechnungsprüfung per Banküberweisung auf das HENSOLDT mitgeteilte Konto des Lieferanten. HENSOLDT leistet nur für diejenigen Lieferungen und Leistungen eine Zahlung, die gemäß den Bedingungen der Bestellung geliefert bzw. erbracht wurden.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Zahlungen 60 (sechzig) Tage nach Eingang der Rechnung bei HENSOLDT geleistet.
- 4.4 Fällt der Tag der Zahlung auf einen Samstag, Sonntag oder Bankfeiertag, so wird sie am darauf folgenden Werktag geleistet.
- 4.5 Etwaige Zinsen für einen Verzug bei Zahlungen an den Lieferanten sind auf den gesetzlichen Satz gemäß § 288 Abs. 2 in Verbindung mit § 247 BGB begrenzt. Die Regelungen von § 288 Abs. 4 sind ausgeschlossen.
- 4.6 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien ist HENSOLDT berechtigt, Zahlungen bis zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zurückzuhalten.
- 4.7 Die Vereinbarung eines gemeinsamen elektronischen Abrechnungsstandards ist zulässig.

5. Liefertermin, Erfüllungsort

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Vorgezogene sowie nach dem vereinbarten Termin erfolgende Lieferungen und Leistungen sind nur mit Zustimmung von HENSOLDT zulässig.
- 5.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen ist deren Eingang bzw. Erbringung an dem vom HENSOLDT angegebenen Annahmestort. Ist der Lieferant nicht in der Lage, den Liefer- bzw. Leistungstermin einzuhalten, so hat er HENSOLDT unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sobald dies erkennbar ist. Die Abnahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen durch HENSOLDT impliziert keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.
- 5.3 HENSOLDT kann im Verzugsfall für jeden angefangenen Arbeitstag eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,2%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtvertragswerts verlangen, es sei denn der Lieferant kann nachweisen, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Für den Fall, dass sich HENSOLDT die entsprechenden Rechte nicht im Zeitpunkt der Abnahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung ausdrücklich vorbehält, kann die Verzugsstrafe dennoch bis zum Datum der Schlusszahlung geltend gemacht werden. HENSOLDT ist berechtigt, die Verzugsstrafe zusätzlich zur Erfüllung zu verlangen. HENSOLDT behält sich hiermit vor, darüber hinaus weitere Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 5.4 HENSOLDT ist nicht zur Abnahme von Teillieferungen oder -leistungen verpflichtet. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die noch verbleibende Restlieferungsmenge im Lieferschein anzugeben.
- 5.5 Als Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gilt der in der Bestellung angegebene Annahmestort. Ist kein Annahmestort angegeben oder aus der Art des Schuldverhältnisses ableitbar, so gilt die in der Bestellung genannte Niederlassung oder, falls keine Niederlassung angegeben ist, der Sitz von HENSOLDT als Erfüllungsort.

6. Versand, Gefahrenübergang, Exportkontrolle, Kompensationsregelungen

- 6.1 Der Lieferant hat die Lieferungen ordnungsgemäß zu verpacken, zu versenden und zu versichern und alle relevanten Verpackungs- und Versandvorschriften zu befolgen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die HENSOLDT aus einer unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 6.2 Den Lieferungen sind Versandpapiere wie etwa Lieferscheine oder Warenbegleitscheine beizulegen. Auf allen Dokumenten sind die von HENSOLDT in der Bestellung genannten Kennzeichnungen und die Bestellnummer anzugeben. Spätestens am Versandtag ist HENSOLDT vorab per Fax oder E-Mail eine Versandmitteilung zuzusenden.
- 6.3 Etwaige Mehrkosten, die HENSOLDT aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 6.4 Bei Lieferungen, die keine Installation oder Montage beinhalten, geht die Gefahr bei Warenannahme an dem von HENSOLDT genannten Annahmestort über. Bei Lieferungen, die eine Installation oder Montage beinhalten, geht die Gefahr bei der am Montageort durchzuführenden Abnahme über.
- 6.5 Die fiktive Abnahme gemäß § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB ist ausgeschlossen.
- 6.6 Der Lieferant hat alle Exportbeschränkungen sowie die auf der HENSOLDT-Website (www.hensoldt.net) im Bereich "Supplier Information" einsehbaren "HENSOLDT-Exportkontrollregelungen" einzuhalten. Auf Wunsch stellt HENSOLDT dem Lieferanten einen Ausdruck dieser Regelungen zur Verfügung.
- 6.7 Der Lieferant hat HENSOLDT im Zusammenhang mit dessen internationalen Kompensationsverpflichtungen in zumutbarem Umfang zu

unterstützen, indem er ihm auf Anfrage einschlägige Informationen über Transaktionen Dritter gemäß den "HENSOLDT Group Offset-Provisions", die auf der HENSOLDT-Website (www.hensoldt.net) im Bereich "Supplier Information" einsehbar sind, zur Verfügung stellt. Auf Wunsch stellt HENSOLDT dem Lieferanten einen Ausdruck dieser Regelungen zur Verfügung.

7. Rechte von HENSOLDT bei Mängeln

- 7.1 Der Lieferant haftet für Mängel der Lieferungen im Rahmen eines Kauf- oder Werkvertrags über einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Gefahrenübergang. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist bei der Erbringung von Planungs- oder Überwachungs- und sonstigen Leistungen für Bauwerke fünf Jahre ab der Abnahme.
- 7.2 HENSOLDT wird den Lieferanten unverzüglich schriftlich über etwaige Mängel unterrichten, die HENSOLDT im normalen Geschäftsablauf feststellt. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.3 HENSOLDT ist zur Geltendmachung der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt. HENSOLDT kann nach seiner Wahl vom Lieferanten die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.4 Neben den gesetzlichen Ansprüchen kann HENSOLDT im Falle eines Mangels den Mangel nach erfolglosem Ablauf einer vom ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern der Lieferant die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert. Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Regelungen zur Selbstvornahme bei Werkverträgen (§ 637 BGB) entsprechend auch für Kaufverträge. HENSOLDT kann vom Lieferanten eine Vorauszahlung für die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

8. Rechte von HENSOLDT bei Mängeln von Dienstleistungen

Ungeachtet der Bestimmungen von Ziffer 7 richten sich die Rechte von HENSOLDT bei Mängeln von Dienstleistungen nach den gesetzlichen Regelungen.

9. Qualität und Sicherheit, Zugangsrecht

- 9.1 Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Standards einzuhalten. Darüber hinaus hat er HENSOLDT auf spezielle, nicht allgemein bekannte Handhabungs- und Entsorgungsanforderungen hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zu übermitteln. Änderungen an den Lieferungen und Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HENSOLDT. Die Art und Weise der Zusammenarbeit im Qualitätsbereich, etwa bei Erstbemusterung oder Dokumentation, sind in der jeweiligen Produktspezifikation geregelt.
- 9.2 Beauftragte Mitarbeiter von HENSOLDT und die Vertreter von offiziellen Behörden haben zu normalen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lieferanten, in denen Arbeiten für HENSOLDT durchgeführt werden. Sie können zu Auditierungszwecken oder zur Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Regelungen Einsicht in alle relevanten und auftragsbezogenen Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen ist insbesondere allen beauftragten Personen von HENSOLDT zu gewähren, die für die Überwachung des Fortschritts der beim Lieferanten in Auftrag gegebenen Arbeiten und für die damit verbundene Durchführung von Audits oder Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Lieferanten zuständig sind.
- 9.3 Vertreter der Kunden von HENSOLDT haben zu normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für HENSOLDT durchgeführt werden, sofern HENSOLDT seine Zustimmung hierzu erteilt hat.

10. Beistellungen

- 10.1 Alle dem Lieferanten von HENSOLDT beigestellten Unterlagen und Gegenstände jeder Art bleiben Eigentum von HENSOLDT. Sie dürfen nur für die bestellte Lieferung bzw. Leistungserbringung verwendet werden. Der Lieferant hat alle ihm bei gestellten Gegenstände gegen Untergang und Verschlechterung zu versichern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Gegenstände von HENSOLDT zurückzubehalten.
- 10.2 Soweit von HENSOLDT beigestellte Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt HENSOLDT als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt HENSOLDT Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant HENSOLDT anteiliges Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für HENSOLDT unentgeltlich verwahrt.
- 10.3 Der Lieferant hat etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies HENSOLDT auf Verlangen nachzuweisen.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Bestellung von HENSOLDT ist vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus hat der Lieferant nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen nicht unbefugten Dritten überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig und nur soweit dies zur Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist. Etwaige Unterauftragnehmer sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 11.2 Der Lieferant darf auf Werbematerial, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen den Firmennamen, das Logo oder die Marken von HENSOLDT nur dann nennen, abbilden oder in anderer Weise verwenden, wenn HENSOLDT dem im Voraus schriftlich zugestimmt hat.
- 11.3 HENSOLDT ist berechtigt, die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften zu verlangen.

12. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

- 12.1 Der Lieferant hat HENSOLDT während der normalen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch über einen Zeitraum von zehn Jahren ab der letzten Lieferung, Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 12.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf oder während der in Ziffer 12.1 genannten Frist die Lieferung ein, hat er HENSOLDT Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

13. Rechte an den Lieferungen und Leistungen; Open-Source-Software

- 13.1 Sofern die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten patentrechtlich oder urheberrechtlich geschützt sind, werden HENSOLDT alle Rechte zu deren Reproduktion, Gebrauch, Betrieb, Freigabe, Adaption, Änderung oder Übersetzung gewährt, die im Hinblick auf den Zweck der Bestellung erforderlich sind. Die Gewährung dieser Rechte ist mit der Vergütung gemäß Ziffer 3 abgegolten.
- 13.2 HENSOLDT erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an den in den jeweiligen Bestellungen bezeichneten Lieferungen und Leistungen,

- insbesondere in Bezug auf Dokumente, Pläne, technische Anleitungen, Zeichnungen, Modelle, Prototypen oder Werkzeuge.
- 13.3 Der Lieferant hat HENSOLDT spätestens bei Auftragsbestätigung darüber zu informieren, ob seine Lieferungen und Leistungen Open-Source-Software umfassen. Bei Open-Source-Software im Sinne dieser Regelung handelt es sich um Software, die vom Lizenzgeber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei im Rahmen einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Recht zur Veränderung und/oder Verbreitung überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD-Lizenz, Apache-Lizenz, MIT-Lizenz).
- 14. Produkthaftung; Verletzung von Rechten Dritter**
- 14.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen genau auf Mängel zu prüfen und alles Machbare zu unternehmen, einen Produkthaftungsfall zu vermeiden. Wird HENSOLDT aufgrund eines Produktmangels von einem Dritten in Anspruch genommen, der ganz oder teilweise auf einen Mangel der Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist, so kann HENSOLDT anstelle des Ersatzes aller Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Pflicht des Lieferanten zur Leistung von Schadensersatz beinhaltet auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung bzw. -minderung, sofern dies zweckmäßig ist.
- 14.2 Der Lieferant stellt HENSOLDT von jeder Haftung frei, die sich aus Ansprüchen aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Rechten Dritter durch die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ergibt. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, alle Kosten, Aufwendungen und Zahlungsverpflichtungen aus der Rechtsverletzung auf erste schriftliche Anforderung von HENSOLDT zu übernehmen. HENSOLDT wird ohne Zustimmung des Lieferanten keine Vereinbarungen mit dem Dritten in Bezug auf die Rechtsverletzung treffen, insbesondere keinen Vergleich schließen.
- 15. Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz, Energiemanagement und Gefahrstoffe**
- 15.1 Der Lieferant hat die Regelungen von HENSOLDT zu Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz und Gefahrstoffen ("HENSOLDT - Regelungen zu Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz und Gefahrstoffen") einzuhalten, die auf der HENSOLDT-Website (www.hensoldt.net) im Bereich "Supplier Information" einsehbar sind. Auf Wunsch stellt HENSOLDT dem Lieferanten einen Ausdruck dieser Regelungen zur Verfügung.
- 15.2 Der Lieferant hat auch die Regelungen von HENSOLDT zur sozialen Verantwortung des Unternehmens im Bereich des Einkaufs einzuhalten ("HENSOLDT Corporate Social Responsibility Sourcing Provisions"), die auf der HENSOLDT-Website (www.hensoldt.net) im Bereich "Supplier Information" einsehbar sind. Auf Wunsch stellt HENSOLDT dem Lieferanten einen Ausdruck dieser Regelungen zur Verfügung.
- 15.3 Der Lieferant darf für Arbeiten für HENSOLDT nur solche Mitarbeiter einsetzen, die die für die Arbeiten erforderliche Qualifikation besitzen. Der Lieferant hat HENSOLDT entsprechende Nachweise auf Anforderung kurzfristig für Stichprobenprüfungen zur Verfügung zu stellen.
- 15.4 HENSOLDT Optronics ist zertifiziert nach den internationalen Normen DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 50001. Aufgrund entsprechender Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden hat der Auftraggeber die Bedingungen dieser Normen zu erfüllen. Der Lieferant hat alle geltenden Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz einzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers zusätzlich die genannten Normen vorzuweisen. Zu den Zielen des Auftraggebers gehört auch die Senkung des Ressourcenverbrauchs. Deshalb bewertet der Auftraggeber den Energieeinsatz und -verbrauch der angebotenen Produkte bzw. Geräte und Leistungen und wählt energieeffiziente Produkte bzw. Geräte und Leistungen aus. Der Auftraggeber erwartet vom Lieferanten, dass dieser ihn bei der Optimierung seines Energieverbrauchs und seiner Energieeffizienz während der planmäßigen Nutzungsdauer der Produkte bzw. Geräte, Anlagen und Leistungen unterstützt.
- 16. Kündigung**
- 16.1 Für die Kündigung von Lieferungen und Leistungen gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 16.2 Darüber hinaus ist HENSOLDT im Falle der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten bei der Bearbeitung einer Bestellung berechtigt, die betreffende Bestellung zu stornieren, wenn der Lieferant die Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab der entsprechenden Aufforderung von HENSOLDT behebt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt von der Kündigung unberührt.
- 17. Versicherungen**
- 17.1 Der Lieferant schließt bzw. unterhält Versicherungsverträge bei anerkannten Versicherern, um seine Haftung aus diesem Vertrag und den darauf basierenden Bestellungen angemessen abzudecken. Die von dem Lieferanten auf eigenen Kosten abzuschließenden bzw. zu unterhaltenden Versicherungen müssen hinsichtlich der Haftpflichtversicherung eine Deckungssumme von nicht weniger als 5.000.000 (fünf Millionen) Euro pro Schadensfall und Kalenderjahr sowie hinsichtlich der Produkthaftpflicht eine Deckungssumme von nicht weniger als 5.000.000 (fünf Millionen) Euro pro Schadensfall und 10.000.000 (zehn Millionen) Euro pro Kalenderjahr aufweisen.
- 17.2 Der Lieferant hat HENSOLDT auf Verlangen jederzeit die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen vorzulegen.
- 18. Schlussbestimmungen**
- 18.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HENSOLDT und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist HENSOLDT berechtigt, den Vertrag und/oder die nach diesem ausgestellten Bestellungen zu kündigen. Im Falle der Kündigung kann HENSOLDT die vorhandenen Anlagen und die vom Lieferanten bereits vorgenommenen Lieferungen und Leistungen gegen eine angemessene Vergütung weiterhin nutzen.
- 18.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelten Geschäftsverbindung ist nach Wahl von HENSOLDT der Erfüllungsort gemäß Ziffer 5.5 oder München. HENSOLDT ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 18.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 18.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.